

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/2/28 5Ob12/94, 5Ob100/00t, 2Ob25/10f, 5Ob139/12w, 5Ob208/19b, 5Ob12/20f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.02.1994

Norm

ABGB §364c

Rechtssatz

Unter Zustimmung des Berechtigten aus einem Veräußerungs- und Belastungsverbot zur Veräußerung, die eine solche trotz des haftenden Verbotes zulässig macht, ist nur die Aufgabe des Rechtes zu verstehen, nicht auch eine Zustimmung zur Veräußerung "unter Fortbestand" des zugunsten des Erklärenden eingetragenen Veräußerungs- und Belastungsverbotes.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 12/94

Entscheidungstext OGH 28.02.1994 5 Ob 12/94

- 5 Ob 100/00t

Entscheidungstext OGH 27.04.2000 5 Ob 100/00t

Auch; Beisatz: Eine Zustimmung zur Veräußerung vorbehaltlich der Aufrechterhaltung des Verbots ist nicht möglich. (T1)

- 2 Ob 25/10f

Entscheidungstext OGH 22.12.2010 2 Ob 25/10f

Beisatz: Die uneingeschränkte Zustimmung führt zum Erlöschen des Verbots. (T2)

Veröff: SZ 2010/164

- 5 Ob 139/12w

Entscheidungstext OGH 09.08.2012 5 Ob 139/12w

Auch; Beis ähnlich wie T1

- 5 Ob 208/19b

Entscheidungstext OGH 16.01.2020 5 Ob 208/19b

Beis wie T2

- 5 Ob 12/20f

Entscheidungstext OGH 03.04.2020 5 Ob 12/20f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0015101

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.05.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at